

# Kooperationsvereinbarung Gas (KoV)

27.04.2016

Aktuelle Regelungen und Entwicklungen zur  
Marktraumumstellung (MRU)

# Regelungen zur Marktraumumstellung in der Kooperationsvereinbarung

- § 19a EnWG schafft die rechtliche Grundlage zur Durchführung der Marktraumumstellung
- Der Prozess wurde bereits in der KoV VI ausgestaltet
- Hauptteil der Kooperationsvereinbarung §§ 8 – 10:
  - Regelung der Grundsätze für die umlagefähigen Kosten, Art der umlagefähigen Kosten und deren Wälzung
- Anlage 1 der Kooperationsvereinbarung:
  - Regelungen zu Vorankündigungsfristen und zum Marktgebietswechsel
- Leitfaden „Marktraumumstellung“:
  - Beschreibung zu operativen Abläufen zwischen den Netzbetreibern
  - Festlegung von Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten sowie der Mindestanforderung an den Prozess zur Marktraumumstellung

# Hauptteil KoV § 8: Marktraumumstellung

- Veranlassung der Marktraumumstellung durch den Fernleitungsnetzbetreiber oder den Marktgebietsverantwortlichen
- Einbringung in den jährlichen NEP-Prozess; Einbeziehung der betroffenen ANB; Erstellung eines Marktraumumstellungskonzepts:
  - Abstimmung der zeitlichen Reihenfolge der umzustellenden NB
  - Termin der Bereitstellung der H-Gas Kapazitäten durch FNB sowie Sicherstellung der technischen Machbarkeit des Antransports
  - Abstimmung des Termins des Abschlusses der Umstellung
- Bislang bestätigte interne Bestellung bzw. Vorhalteleistung werden energieäquivalent mindestens in gleicher Höhe und gleicher Art des Kapazitätsprodukts aufrecht erhalten.

# Hauptteil KoV §§ 9 und 10: Umlagefähige Kosten und Kostenwälzung

- Ermittlung des technischen Anpassungsbedarfs von Verbrauchsgeräten und Kundenanlagen und Veranlassung der erforderlichen Anpassungsmaßnahmen
- Umlagefähige Kosten
  - Projektkosten der Netzbetreiber (insbesondere Ermittlung des qualitativen und quantitativen Anpassungsbedarfs)
  - Kosten für Anpassungsmaßnahmen der Verbrauchsgeräte
  - Vorfinanzierungskosten der Netzbetreiber
  - Kosten für Erweiterungs- und Umstrukturierungsinvestitionen soweit hierfür keine Investitionsmaßnahmen gemäß § 23 ARegV genehmigt wurden
  - Differenz aus dem jährlichen Plan-/Ist-Abgleich
  - Weitere Kosten (temporäre Ersatzversorgung, temporäre H-Gasanbindungsleitungen, Anpassungen der Gasübergabestationen)
- Wälzung analog zur Biogasumlage, allerdings Berücksichtigung **aller** Ausspeisepunkte

# Voraussichtliche Änderungen in der KoV IX zum Thema MRU (1/3)

## Geringfügige Änderungen und Konkretisierungen in der KoV IX

### Anpassung KoV Hauptteil § 4 (Begriffsbestimmungen):

- Aufnahme der Definitionen für den **bilanziellen Umstellungstermin**, den **technischen Umstellungstermin** sowie den **Abgrenzungstichtag**

### Anpassung KoV Hauptteil § 8 (3) (Marktraumumstellung):

- Anpassungen hinsichtlich der Regelungsinhalte des Umstellungsfahrplans:
  - Konkretisierung: *Abstimmung und Festlegung des **voraussichtlichen Monats** für den verbindlichen **technischen Umstellungstermin***
  - Aufnahme eines weiteren Regelungsaspekts hinsichtlich Auftrennung von Ausspeisezonen

# Voraussichtliche Änderungen in der KoV IX zum Thema MRU (2/3)

## **Anpassung KoV Hauptteil § 9 (Umlagefähigen Kosten):**

- Konkretisierung hinsichtlich Vorfinanzierungskosten der Netzbetreiber → Kosten sind umlagefähig, sofern nachweisbar im Zusammenhang stehend mit der MRU

## **Anpassung KoV Hauptteil § 22 (Technische Anforderungen):**

- Konkretisierung hinsichtlich Umstellungszeiträumen-/terminen
  - Festlegung durch Netzbetreiber mindestens 1 Jahr und 1 Monat vor bilanziellem Umstellungstermin für seine Ausspeisepunkte → Mitteilung direkt an nachgelagerten Netzbetreiber (sofern vorhanden)
  - Zeitliche Abweichung zwischen bilanziellem Umstellungstermin und dem Abgrenzungstichtag nicht mehr als 4 Wochen

# Voraussichtliche Änderungen in der KoV IX zum Thema MRU (3/3)

## Anpassung Leitfaden Marktraumumstellung

- Aufgrund der vorangeschrittenen Planungen und der Erfahrungen aus ersten Pilotprojekten wurden Ergänzungen und Klarstellungen am Leitfaden Marktraumumstellung vorgenommen.
- Weitere Anpassungen insbesondere hinsichtlich der SLP Ablesung zum Abgrenzungstichtag:
  - Bisherige Regelung von 10 Werktagen zur Erfassung des Zählerstandes nicht realisierbar
  - Anlehnung an den voraussichtlichen Umstellungszeitraum  
→ 45 Tage vor bis 31 Tage nach dem Abgrenzungstichtag

# Weiterführende Informationen

- Weiterführende Informationen zum Thema finden Sie auf der BDEW-Webseite:
  - [https://www.bdew.de/internet.nsf/id/DE\\_Kooperationsvereinbarung-Gas](https://www.bdew.de/internet.nsf/id/DE_Kooperationsvereinbarung-Gas)
  - <https://www.bdew.de/internet.nsf/id/I-h-gas-marktraumumstellung-de>



# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Christian Sametschek  
Geschäftsbereich Vertrieb, Handel und gasspezifische Fragen

BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.  
Reinhardtstraße 32  
10117 Berlin

Telefon +49 (0)30 - 300199-0

[www.bdew.de](http://www.bdew.de)